

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 22.07.2026

Nr. 48

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 tritt am Montag, 27. Juli 2026 um 13:00 Uhr im Besprechungsraum III des Kreishauses (1. UG) zu einer öffentlichen Sitzung zusammen

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Kalefeld

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld

Stadt Moringen

I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung)

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kinderhof am Katelbach der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz, Frau Scho oder Frau Kovacsics, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

**C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Landkreis Northeim

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 im Landkreis Northeim tritt am

**Montag, 27. Juli 2026 um 13:00 Uhr
im Besprechungsraum III des Kreishauses (1. UG),
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim**

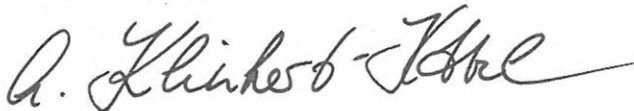
zu einer **öffentlichen Sitzung**, zu der jedermann Zutritt hat, zusammen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses
4. Einführung in die Aufgaben des Kreiswahlausschusses
5. Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung der Wahlvorschläge
6. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kreiswahl im Landkreis Northeim
7. Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates im Landkreis Northeim

Northeim, den 20. Juli 2026

Die Kreiswahlleiterin



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren selbständigen Gemeinden Dögerode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Gemeindeteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Düderode und Oldenrode bilden entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 90 Abs.1) gemeinsam eine Ortschaft mit Ortsrat.

Sofern bei den allgemeinen Kommunalwahlen für eine Ortschaft die Wahl eines Orsrates wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert und somit kein Ortsrat gewählt werden kann, da mehr als die Hälfte der Sitze im Ortsrat unbesetzt wären (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), bildet diese Ortschaft eine Ortschaft mit Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 09.07.2026

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister



I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am **24.02.2022, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 25.06.2026**, folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren) wird wie folgt verändert:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Sitzungsgelder der Ratsmitglieder sowie der Vorsitzenden wird wie folgt in Absatz 1 angehoben:

- (1) Zur Wahrnehmung ihres Mandats erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 55 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ratsausschusssitzungen in Höhe von 21,00 €. Der oder die Vorsitzende erhält für ihren oder seinen Aufwand ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 € für die Leitung der Sitzungen.

Die Höhe des Verdienstausfalls sowie der Maximalbetrag pro Tag für die Ratsfrauen und Ratsherren wird wie folgt in Absatz 4 angehoben:

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls, der infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 29,00 € pro Stunde und darf 174,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.

Der letzte Satz wird in Absatz 6 eingefügt:

- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je Stunde von 12,00 €. Der Pauschalbetrag darf 72,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 7 inkludiert:

- (7) Für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt Abs. 6 entsprechend.

Artikel II

§ 3 (Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen, die Beigeordneten und die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie den Ratsvorsitz) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen der Ziffern d und e in Absatz 1 werden in Absatz 1 erhöht:

(1) Zusätzlich zu der Entschädigung nach § 2 erhalten für nachfolgende Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung je Funktion in folgender Höhe:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | die / der 1. stellv. Bürgermeister/in | 35,00 € |
| b. | die / der 2. stellv. Bürgermeister/in | 25,00 € |
| c. | die / der 3. stellv. Bürgermeister/in | 15,00 € |
| d. | die Beigeordneten und Verwaltungsausschussmitglieder nach § 74 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG | 45,00 € |
| e. | die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie der oder die Ratsvorsitzende | 55,00 € |

Artikel III

§ 4 (Fahrtkostenentschädigung) wird wie folgt ergänzt:

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung in Zone 2 und Zone 3 wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Die Fahrkosten, die unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehen, werden nach Pauschalsätzen erstattet. Der Bereich der Stadt wird dabei in Zonen eingeteilt. Die Zone 1 umfasst die Ortschaft Moringen, die Zone 2 die Ortschaften Blankenhagen, Großenrode, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode sowie Thüdinghausen und die Zone 3 die Ortschaften Behrensen und Fredelsloh. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Zone ist der Wohnsitz der / des Empfangsberechtigten. Die Fahrtkostenerstattung beträgt bei Teilnahme in Präsenz 2,00 € je Sitzung in der Zone 1 3,80 € je Sitzung in der Zone 2 und 5,50 € je Sitzung in der Zone 3.

Artikel IV

§ 5 (Entschädigung für die Mitglieder der Ortsräte) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Aufwandsentschädigung der Ortsratsmitglieder sowie das Sitzungsgeld wird in Absatz 1 erhöht:

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen in Höhe von 21,00 €.

Die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister*innen wird in Absatz 2 angepasst:

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.

Die Entschädigung für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen wird angehoben:

- (1) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 €.

Artikel V

§ 6 (Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) wird in Absatz wie folgt verändert bzw. ergänzt:

Das Sitzungsgeld wird in Absatz 1 für beratende Mitglieder erhöht:

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Fahrkosten- und Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung zzgl. einer Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 Abs. 1. Beratende Mitglieder erhalten zudem für die selbstverpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von 2,00 € für den zusätzlichen Aufwand.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 2 inkludiert:

- (2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten sowie mandatsbedingter Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist § 2 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

§ 7 (Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher/innen sowie Ortsbeauftragten wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhalten die als Ehrenbeamte tätigen Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten der Ortschaften als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Behrensen	115,00 €
Blankenhagen	80,00 €
Fredelsloh	210,00 €
Großenrode	125,00 €
Lutterbeck	110,00 €
Nienhagen	130,00 €
Oldenrode	90,00 €
Thüdinghausen	125,00 €

Artikel VII

§ 8 (Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige) wird wie folgt verändert:

Die Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte und die Stadtarchivarin wird in Absatz 1 angehoben:

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtarchivar/in	140,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	115,00 €

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

In Absatz 2 wird die jährliche Kostenpauschale für die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson angehoben:

- (2) Die Schiedsperson der Stadt Moringen erhält zusätzlich zur fest geschriebenen Verfahrensgebühr nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz – NschÄG zur Abgeltung ihrer Sachkosten eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 280,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 115,00 €.

In Absatz wird der Pauschalstundensatz angehoben und ein Höchstbetrag eingepflegt:

- (4) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit wird höchstens ein Verdienstausfall und ein Pauschalstundensatz (§ 44 Abs. 2 NKomVG) von 29,00 € je Stunde gezahlt. Der Höchstbetrag darf 174,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wird in Absatz 5 inkludiert:

- (5) Für die Erstattung der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

Artikel VIII

Der I. Nachtrag tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Moringen, den 25.06.2026

Stadt Moringen

Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertagesstätte Kinderhof am Katelbach der
Gemeinde Katlenburg-Lindau**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde Katlenburg-Lindau betreibt die Kindertagesstätte Kinderhof am Katelbach im Ortsteil Katlenburg als öffentliche Einrichtung.
2. Die Kindertagesstätte besteht aus einer Gruppe mit maximal 17 Kindern. Die Kindergartengruppe ist altersübergreifend und kann maximal 3 Krippenkinder (ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) aufnehmen. Den Rest der Gruppe vervollständigen Kindergartenkindern (ab 3 Jahren).
3. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zur (teilweisen) Deckung der entstehenden Kosten erhoben.

**§ 2
Erziehungs- und Bildungsauftrag**

Die Kindertagesstätte Kinderhof am Katelbach wird gemäß dem Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) betrieben. Sie dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, hat dabei einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

II. Abschnitt - Benutzung

**§ 3
Anmeldung/Aufnahme**

1. Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder über das Kita-Portal im Kita-Planer des Landkreises Northeim oder bei der Leitung der Kindertagesstätte ihrer Wahl an. Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstätte Kinderhof am Katelbach in

Abstimmung mit den Leitungen der weiteren Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Elternwunsches bei ausreichendem Platzangebot und nach Verfügbarkeit. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte.

2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch zum 16. eines Monats aufgenommen werden.
3. Vor der Aufnahme ist bei Bedarf und auf Anforderung der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Katlenburg-Lindau aufgenommen. Sobald Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Katlenburg-Lindau gemeldet sind, gelten sie als auswärtige Kinder und das Betreuungsangebot endet spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
5. Die gebuchte Betreuungszeit und die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten sind während eines Kindertagesstättenjahres verbindlich. Ein Wechsel auf eine andere Betreuungszeit während des Jahres ist in begründeten Fällen und bei entsprechender Kapazität einmal möglich.
6. Für die Bearbeitung der Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung von Gebühren oder Verpflegungsgeld werden durch die Gemeinde Katlenburg-Lindau und die Leitung der Kindertagesstätten personenbezogene Daten erhoben und gespeichert, die im Rahmen der Platzvergabe mit anderen Trägern ausgetauscht werden. Sobald das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet werden die erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

1. Ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag kommt die Kindertagesstätte montags bis freitags innerhalb der Regelöffnungszeit (Betreuungszeit) nach. Die Betreuungszeit im Kinderhof am Katelbach findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
2. Außerhalb der Regelöffnungszeiten (Betreuungszeit) können Sonderöffnungszeiten angeboten werden (hier 7:30 Uhr bis 8.00 Uhr). Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten wird eine gesonderte Gebühr (§ 12) erhoben.
3. Die Kindertagesstätte wird in den Sommerferien für die Dauer von drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen geschlossen. Des Weiteren können die Tageseinrichtungen auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z. B. Streik, Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlungen, Betriebsausflüge, Anordnungen des Gesundheitsamts) geschlossen werden. Schließungstage werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 5

Abmeldung

1. Das Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätten abgemeldet werden. Eine nur vorübergehende Abmeldung, z. B. für die Dauer der Schulferien, ist nicht möglich.
2. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
3. Wird das Kind eingeschult, endet das Benutzungsverhältnis am Ende des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

§ 6

Haftung/Schadenersatz

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal. Nach Beendigung der Betreuungszeit melden sie das Kind beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder einer abholberechtigten Person. Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder der teilnahmeberechtigten Person.
2. Eltern, deren Kinder alleine den Weg in die Kindertagesstätte oder nach Hause zurücklegen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgeben. Alle Fremdadhörer sind der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig mitzuteilen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
4. Wird die Tageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 7

Krankheit

1. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Die Aufnahme eines offensichtlich kranken Kindes kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte verweigert werden. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind binnen einer Stunde nach Benachrichtigung der Eltern aus der Kindertagesstätte abzuholen. Für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit, wie z. B. best. Bindehautentzündungen, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Fuß-Mund-Krankheiten, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach aufweisen, kann die Leitung der Kindertagesstätte die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Hierfür ggf. anfallende Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.
2. Kindern wird in der Kindertagesstätte grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keine Kindertagesstätte besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen langen Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Eltern vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten absprechen und schriftlich dokumentieren.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigt oder aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint;

- b. aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
 - c. wenn es der Kindertagesstätte wiederholt und unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden sind;
 - d. wenn es wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit bzw. der Sonderöffnungszeit abgeholt wurde;
 - e. wenn sich der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Monatsgebühren im Zahlungsverzug befindet;
 - f. wenn die Sorgeberechtigten, die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Einrichtungsbetriebes führt.
2. Im Falle des Ausschlusses geht der Betreuungsplatz verloren.

Abschnitt III. - Gebühren

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe wird beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe eine Benutzungsgebühr (§ 10) erhoben. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (§ 11). Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten und diejenigen, die das Kind zum Besuch eines Kindergartens/der Kinderkrippe angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen wird die Benutzungsgebühr in gleicher Höhe erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung, Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit). Die Gebührensätze ergeben sich aus § 10 dieser Satzung.
4. Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Voraussetzung ist, dass die Kinder einem Haushalt angehören. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten und die Verpflegungsgebühr werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.
5. Jahreseinkommen sind die im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielten Einkünfte im Sinne des § 2 EStG. Negative Einkünfte finden keine Berücksichtigung. Die Verrechnung von Einkünften verschiedener Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Dem Jahreseinkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen. Die Berechnung des Jahreseinkommens ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.
6. Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, wird das Einkommen der höchsten Stufe der Gebührentabelle zugrunde gelegt.
7. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und lebt dieser mit einem nicht sorgeberechtigten Partner in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten das Jahreseinkommen des Partners hinzuzurechnen.

8. Die Absätze 4 bis 6 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
9. Das Einkommen des laufenden Jahres ist zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen aus dem Berechnungszeitraum nach Abs. 5 wesentlich – mindestens um 20 % - verändert hat oder verändern wird.

§10 Benutzungsgebühr

1. Folgende Benutzungsgebühren sind ab dem 01.08.2026 für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes zu zahlen:

Maßgebliches monatliches Einkommen der Familie/Lebensgemeinschaft	Beitragsstufe	Monatlicher Beitrag für die Benutzung des Kinderhofs
bis 1.800,00 €	1	210,00 EUR
1.800,01 € bis 2.300,00 €	2	245,00 EUR
2.300,01 € bis 3.000,00 €	3	275,00 EUR
ab 3.000,01 €	4	305,00 EUR

2. Für Eltern mit geringem Einkommen besteht unter Umständen die Möglichkeit der Übernahme der Beiträge aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antrag hierfür ist durch die Eltern beim Landkreis Northeim zu stellen.
3. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden von der Benutzungsgebühr befreit. Die Erhebung von Verpflegungsgebühren und Gebühren für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Verpflegungskosten

1. Die Verpflegungskosten wird für die Bereitstellung des Mittagessens erhoben. Es unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Sofern in der Kindertagesstätte ein Mittagessen in Kombination mit bestimmten Betreuungszeiten (Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung) angeboten wird, ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.
2. Für die gemeindeeigene Kindertagesstätte gelten die nachstehend genannten Verpflegungskosten. Sie werden monatlich im Voraus durch den Förderverein des Kinderhofs am Katelbach erhoben.
 - Mittagessen zurzeit 55,00 € monatlich
3. Eine vorübergehende Abmeldung (z. B. Urlaub) vom Mittagessen und der Getränkeverpflegung ist nicht möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist ebenfalls nicht zulässig.
4. Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Ebenso sind Nahrungsmittelunverträglichkeiten durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 12

Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten

Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten beträgt je angefangene Stunde 22,50 € monatlich.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld/Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats und ist spätestens am 5. des jeweiligen Monats im Voraus zu begleichen.
2. Werden Kinder im Krippenalter in die Krippe oder in altersübergreifende Gruppen zeitversetzt in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, der volle Monatsbeitrag und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, lediglich 50 % des jeweiligen Monatsbeitrages zu entrichten. Gleiches gilt für die Verpflegungsgebühr und die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten.
3. Eine Schließung des Kindergartens/der Kinderkrippe während der Ferienzeiten oder aus Gründen der Fortbildung lässt die Gebührenschuld unberührt. Außerdem bleibt die Gebührenschuld unberührt, wenn
 - der Kindergarten/die Kinderkrippe z. B. wegen ansteckender Krankheiten nur vorübergehend geschlossen worden ist;
 - die Regel- und/oder Sonderöffnungszeiten nicht voll ausgeschöpft worden sind;
 - das Kind der Betreuung z. B. krankheits- oder urlaubsbedingt nur vorübergehend ferngeblieben und der Kindergartenplatz/Krippenplatz nicht anderweitig besetzt worden ist;
 - auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z. B. Streik, Dienst- und Personalversammlung, Betriebsausflug, Anordnung des Gesundheitsamts) eine Schließung angezeigt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, 30.06.2026

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Bürgermeister



Uwe Ahrens



Anlage 1 zu den §§ 9, 10 der Satzung

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Erklärung zum Einkommen und zu den Benutzungsbeiträgen

(nur auszufüllen, wenn das Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres, den Kinderhof besucht)

Betreutes Kind: _____ geb. am _____

☐ Ich/Wir möchte/n mein/unser Einkommen für die Selbsteinstufung nicht offenlegen und zahle/n den Höchstbetrag der Stufe 4.

☐ Es besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Ist dies der Fall, so reduzieren sich die von der Familie bzw. Lebensgemeinschaft gezahlten Benutzungsbeiträge um 50 % für das zweite und um 100% für jedes weitere Kind.

☐ Der Kindergartenbeitrag wird von einem anderen Träger übernommen.

☐ Erklärung zur Selbsteinstufung nach den Richtlinien für den Besuch des Kinderhofs am Katelbach und der Erhebung von Benutzungsbeiträgen.

Aufgrund meines/unseres monatlichen Einkommens in Höhe von _____ Euro zahle/n ich/wir den monatlichen Elternbeitrag der Stufe _____. Der Ermittlungsbogen des Einkommens und die erforderlichen Nachweise sind beigelegt.

Die Angaben zur Selbsteinstufung sind vollständig und richtig.

Änderungen des Einkommens- und/oder der Familienverhältnisse werde/n ich/wir der Gemeinde Katlenburg-Lindau unverzüglich mitteilen.

Mir/Uns ist bekannt, dass falsche und/oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen von Änderungsmitteilungen zur Folge haben, dass zu wenig gezahlte Benutzungsgebühren nachzuzahlen sind.

Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

*Bitte zutreffendes ankreuzen

Anlage 2 zu den §§ 9, 10 der Satzung

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Ermittlung des Einkommens

(nur ausfüllen, wenn das Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres, den Kinderhof besucht)

Vor- und Zuname des Kindes: _____

Zeile	Einkommensart	Mutter / Sorgeberechtigte	Vater / Sorgeberechtigter
1	Jahreseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: (Jahres-Brutto einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, in der Regel aus der Dezemberabrechnung ersichtlich)		
2	Weitere Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, selbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Miet- und Pachteinnahmen, Sonstiges)		
3	Summe der Zeilen 1 und 2		
4	Pauschaler Abzug für Steuern, Sozialversicherung, Werbungskosten, etc. in Höhe von - 30 % bei Beamten, Soldaten, Gewerbetreibende, Selbständigen - 40 % bei allen anderen Berufsgruppen		
5	Jahresarbeitseinkommen (Zeile 3 minus Zeile 4)		
6	Monatseinkommen (Zeile 5 geteilt durch 12)		
7	weitere monatliche Einkünfte: -Arbeitslosengeld -Bürgergeld -Renten -Wohngeld -Unterhalt -Kindergeld -Kinderzuschlag -Sonstiges		
8	Gesamtsumme der Einkünfte (Summe Zeile 6 + 7)		

Ermitteltes Gesamteinkommen (Summe aus Zeile 8): _____

Beitragsstufe (siehe Höhe Elternbeiträge): _____

Sollte Beitragsstufe 1, 2 oder 3 ermittelt werden, so ist ein aktueller Steuerbescheid bzw. die Gehaltsabrechnung vom letzten Dezember vorzulegen.

Erläuterungen zur Ermittlung des Einkommens

(1) Höhe des Elternbeitrages: Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern für den Besuch ihrer Kinder in Tageseinrichtungen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, privatrechtliche Entgelte zu den Jahresbetriebskosten in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.30-8.00 Uhr) ist eine Anmeldung bei der Kindergartenleitung erforderlich.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft eine Kita in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, so wird der von der Familie bzw. Lebensgemeinschaft gezahlte Beitrag um 50 % für das zweite und um 100% für jedes weitere Kind ermäßigt. Für Eltern mit geringem Einkommen besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Übernahme der Beiträge aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe. Der Antrag hierfür ist durch die Eltern beim Landkreis Northeim zu stellen.

(2) Mit der Anmeldung des Kindes in der Kita haben sich die Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß in die sich aus ihrem Einkommen ergebenden Beitragsstufe einzustufen.

Bemessungsgrundlage ist dabei das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr. Aus praktischen Erfahrungen kann dabei auch der Steuerbescheid für das Vorjahr zu Hilfe genommen werden, wenn beim zu versteuernden Einkommen in dem der Anmeldung vorausgegangenem Jahr keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Als monatliches Einkommen ist 1/12 des im Kalenderjahr zu versteuernden Einkommens zuzüglich der negativen Einkünfte, die bei der Ermittlung dieses zu versteuernden Einkommens abgezogen worden sind, hinzuzurechnen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist ausgeschlossen.

Empfänger*innen von Unterhaltsleistungen haben diese ihrem Einkommen hinzuzurechnen. Lebt ein sorgeberechtigter Elternteil des Kindergartenkindes mit einem nicht sorgeberechtigten Partner in einer Haushaltsgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft), so sind beide Einkünfte der Partner zu berücksichtigen.

(3) Das zu versteuernde Einkommen, nach dem sich auch die tarifliche Einkommensteuer bemisst, ist grob dem nachfolgenden Schema zu ermitteln:

+ Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten des Einkommenssteuergesetzes (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- 30% bzw. 40% (siehe Ermittlungsbogen des Einkommens)

= *Jahreseinkommen*

geteilt durch 12 Monate

= *Monatliches Einkommen*

+ weitere monatliche Einkünfte (siehe Ermittlungsbogen des Einkommens)

= *Gesamtsumme des Einkommens*

(4) Änderungen des Einkommens, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Beitragspflichtigen stufen sich selbst ein und geben ihre Erklärung auf einem Formblatt ab (siehe letzte Seite). Zur Überprüfung der Selbsteinstufung ist auch die Abgabe eines Nachweises (z. B. aktueller Steuerbescheid oder andere geeignete Unterlagen) im Kinderhof erforderlich. Wird keine Selbsteinstufung vorgenommen, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragsgruppe. Die Überprüfung der Selbsteinstufung kann auch seitens der Gemeinde Katlenburg-Lindau durchgeführt werden. Die Gemeinde ist

berechtigt, für die Überprüfung der Selbsteinstufung, sich die Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen in 37574 Einbeck, Ortsteil Dassensen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen für den Friedhof in 37574 Einbeck - Dassensen am 23.06.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte | |
| für 30 Jahre – je Grabstätte mit 1 Grabstelle: | 935,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| 2. Rasengrabstätte: (einschließlich Pflege, Abräumen der Kränze und Gestecke) | |
| für 30 Jahre: | 1.115,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 35,00 € |
| für die Erstellung und Lieferung der Grabplatte bei Beisetzung | 710,00 € |
| 3. Doppel-Wahlgrabstätte: (siehe § 14 Friedhofsordnung) | |
| für 30 Jahre – je Grabstätte mit 2 Grabstellen - : | 1.355,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 45,00 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte: | |
| für 30 Jahre: | 680,00 € |
| 5. Urnenrasengrabstätten: (einschließlich Pflege, Abräumen der Kränze und Gestecke) | |
| für 30 Jahre – je Grabstelle: | 815,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 25,00 € |
| für die Erstellung und Lieferung der Grabplatte bei Beisetzung | 710,00 € |

6. Doppel-Urnenwahlgrabstätte: (siehe § 17 Friedhofsordnung, **bis zu 2 Urnen je Grabstätte**)
für 30 Jahre – je Grabstätte für 2 Urnen: 750,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 25,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2.)

6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabes (nur bei Rasengrabstätten auch einschließlich Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde) :

1. für eine Erdbestattung: 840,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 160,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 100,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 150,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung = 1/30 von b: 5,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- entfällt -
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 295,00 €

V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen

- Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
- je Reihen /Wahlgrabstelle /je Urnengrabstätte - : 50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Dassensen, den 23.06.2026

Der Kirchenvorstand:

gez. Silvia Huschebeck
Vorsitzende(r)

Siegel

gez. Anette Bode
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 16.07.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr 2884/2026

Siegel

L.S.

Gez. Slawik

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am _____, Nr. _____